



Stadt Sternberg

Beschluss - Nr.:BWA-007/2015

Betr.: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Sternberg (Beitrags- und Gebührensatzung)

Beteiligte Gremien:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>TOP</i>
02.09.2015	Werkausschuss	
22.09.2015	Hauptausschuss Sternberg	
30.09.2015	Stadtvertretung Sternberg	

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Stadtwerke		04.08.2015

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände	<input type="checkbox"/>	siehe Anlage	<input type="checkbox"/>	Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:	

4. Sichtvermerk Bürgermeister/-in:	

5. Finanzielle Auswirkungen:

keine Betrag Einnahmen Haushaltsstelle Ausgaben Haushaltsjahr

Die Mittel stehen zur Verfügung
 Die Mittel stehen nicht zur Verfügung
 Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

Begründung:

Am 20.04.2015 erteilten die Stadtwerke Sternberg der KUBUS GmbH den Auftrag für die Kalkulationsfortschreibung der Wasser- und Abwassergebühren ab 2015. Nach Kommunalabgabengesetz (KAG) §6 Abs. 2d ist ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen, der bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende eines Kalkulationszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten, so sind die Kostenüberdeckungen nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen. Der Jahresabschluss der Stadtwerke wies im Abwasserbereich im Jahr 2013 eine Kostenüberdeckung i.H. von 317 T€ und im Jahr 2014 i.H. von 327 T€ aus. Hierfür wurden Rückstellungen gebildet, die im Rahmen der Kalkulation aufgelöst wurden.

Die Änderung der Berechnung für die Niederschlagswassergebühr erfolgt auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für alle überbauten und befestigten Flächen eines Grundstückes, welches an die öffentliche Kanalisation angeschlossen und von dem Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

Derzeitig werden als Niederschlagsfläche nur die mit dem Haupthaus überbaute Grundstücksfläche sowie Parkflächen, die größer als 25 m² sind berücksichtigt.

Daraus ergibt sich nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg (Anlage):

§ 12 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- **Abschnitt I, Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Die Zusatzgebühr beträgt **1,94 €**.

- **Abschnitt II, Abs. 6 (a) erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr B beträgt

a) als Abholgebühr, die für die Abfuhr der aus der Hauskläranlage abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, je m³ abgeholte Inhaltsstoffe **27,50 €**.

- **Abschnitt IV, Abs. (9) erhält folgende Fassung:**

Die Niederschlagsgebühr beträgt 0,36 € je m² und wird für alle befestigten, bebauten und überbauten Flächen erhoben, die abflusswirksam sind, d. h. von denen das Niederschlagswasser leitungsgebunden in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Die Niederschlagsgebühr wird daher für sämtliche befestigten Flächen eines jeden Grundstücks ermittelt.

Die anderen Beitrags- und Gebührensätze aus den derzeit gültigen Satzungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg bleiben unverändert.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg (Beitrags- und Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 07.2011 (GVOBl. M-V S.777) i. V. m. den §§ 1,2,6,9,15 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), und der Abwassersatzung der Stadt Sternberg vom 12.10.2004 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom _____ und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg erlassen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg wird wie folgt geändert:

§ 12 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- **Abschnitt I, Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Die Zusatzgebühr beträgt **1,94 €**.

- **Abschnitt II, Abs. 6 (a) erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr B beträgt

- a) als **Abholgebühr**, die für die Abfuhr der aus der Hauskläranlage abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, je m³ abgeholte Inhaltsstoffe **27,50 €**.

- **Abschnitt IV, Abs. (9) erhält folgende Fassung:**

Die Niederschlagsgebühr beträgt **0,36 € je m³** und wird für alle befestigten, bebauten und überbauten Flächen erhoben, die **abflusswirksam** sind, d. h. von denen das Regenwasser leitungsgebunden oder in freiem Gefälle in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Die Niederschlagsgebühr wird daher für sämtliche befestigten Flächen eines jeden Grundstücks ermittelt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Sternberg, d.

- Siegel -

Quandt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg vom 12.10.2004 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg vom 12.10.2004 wird gem. Hauptsatzung der Stadt Sternberg im Internet unter www.stadt-sternberg.de am öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1.3. - Kalkulation der Abwassergebühren und -preise für die Jahre 2015 bis 2019

Tabelle 13 - Zusammenfassung und Bildung der Durchschnittsgebühren

Volleinleiter		2015	2016	2017	2018	2019	bisher:
		2,94 €	1,83 €	1,00 €	1,49 €	2,42 €	
Durchschnitt 2016 bis 2018 (3 Jahre)	1,44 €						
Durchschnitt 2015 bis 2018 (4 Jahre)	1,81 €						
Durchschnitt 2015 bis 2019 (5 Jahre)	1,94 €						2,53 € + Grundgebühr
Teileinleiter (Biodieselanl.)		2015	2016	2017	2018	2019	
		5,62	5,79	3,85	1,79	5,00	
Durchschnitt 2016 bis 2018 (3 Jahre)	3,81 €						
Durchschnitt 2015 bis 2018 (4 Jahre)	4,26 €						
Durchschnitt 2015 bis 2019 (5 Jahre)	4,41 €						5,06 € + Grundgebühr
WAZ		2015	2016	2017	2018	2019	
		2,87	2,76	2,31	2,31	2,32	
Durchschnitt 2016 bis 2018 (3 Jahre)	2,46 €						
Durchschnitt 2015 bis 2018 (4 Jahre)	2,57 €						
Durchschnitt 2015 bis 2019 (5 Jahre)	2,52 €						3,75 €
Kleinkläranlagen (eigene)		2015	2016	2017	2018	2019	
		31,75	21,33	20,99	32,51	30,96	
Durchschnitt 2016 bis 2018 (3 Jahre)	24,94 €						
Durchschnitt 2015 bis 2018 (4 Jahre)	26,64 €						
Durchschnitt 2015 bis 2019 (5 Jahre)	27,51 €						30,00 €
Sammelgruben (eigene)		2015	2016	2017	2018	2019	
		10,16	6,65	10,00	9,40	9,55	
Durchschnitt 2016 bis 2018 (3 Jahre)	8,69 €						
Durchschnitt 2015 bis 2018 (4 Jahre)	9,05 €						
Durchschnitt 2015 bis 2019 (5 Jahre)	9,15 €						9,00 €
Niederschlagswasser		2015	2016	2017	2018	2019	
		0,41	0,29	0,43	0,35	0,41	
Durchschnitt 2016 bis 2018 (3 Jahre)	0,35 €						
Durchschnitt 2015 bis 2018 (4 Jahre)	0,37 €						
Durchschnitt 2015 bis 2019 (5 Jahre)	0,37 €						0,36 €
Grundgebührensatz (Voll- und Teileinleiter)						5,00	5,00 €
Prämissen für die Zeit ab 2015:							
Wagniszuschlag (Instandhaltungswagnis) wird berücksichtigt		ja/nein				nein	
Zuschlagssatz						0%	
Die Auflösung der Zuschüsse wird Gebühren mindernd angesetzt		ja/nein				nein	
Faktor Abwasser aus Biodieselanlage:						2,5	
Dem Teileinleiter werden die 2012 bis 2014 erwirtschafteten Über- und Unterdeckungen angerechnet		ja/nein				ja	
Dem WAZ werden die 2012 bis 2014 erwirtschafteten Über- und Unterdeckungen angerechnet		ja/nein				nein	
Die BAE partizipiert an den 2012 bis 2014 erwirtschafteten Über- und Unterdeckungen		ja/nein				nein	
Es wird ein kalkulatorischer Zinssatz eingeführt		ja/nein				nein	

